

## Bekanntgabe

### Renaturierung eines anthropogen überbauten Fließgewässerabschnittes der Culmitzsch (Pöltzschbach/Auebach)

Die Firma Wismut GmbH, Jagdschänkenstraße 29, 09117 Chemnitz stellte mit Schreiben vom 19.01.2022 den Antrag auf Klärung der UVP-Pflicht sowie Verfahrensentscheidung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Vorhaben „Renaturierung eines anthropogen überprägten Fließgewässerabschnittes der Culmitzsch (Pöltzschbach/Auebach)“ im Landkreis Greiz, Gemeinde Seelingstädt, in den Gemarkungen Friedmannsdorf und Zwirtzschen.

Das geplante Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen den Rückbau der als Sohl- und Uferbefestigung in einem ca. 240 m langen Bachabschnitt verbauten Wabengitterplatten zur Rückführung dieses Gewässerabschnittes in einen naturnahen Zustand. Im Rahmen der Baumaßnahme werden abflussbehindernder Aufwuchs im Gewässerprofil beräumt und bachbegleitend der Uferbereich durch lokale Ergänzung des Bewuchses und Anordnung von Strukturelementen (Totholz oder Steine) naturnah gestaltet.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG, für welches nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Durch die Beseitigung der Ufer- und Sohlbefestigung werden die Voraussetzungen für die Entwicklung einer natürlichen Gewässerstruktur geschaffen. Mit der Umsetzung der Renaturierungsmaßnahmen werden keine Schutzgüter beeinträchtigt. Die während der Bauausführung auftretenden geringfügigen Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion des Gewässers sind räumlich und zeitlich begrenzt und reversibel. Mit der vorgesehenen Renaturierung des Bachabschnittes werden die natürlichen Ressourcen am Standort aufgewertet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Referat 51 Abwasser, Abwasserabgabe, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ([www.tlubb.thueringen.de](http://www.tlubb.thueringen.de)) unter „amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Jena, den 08.03.2022

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Der Präsident

Mario Suckert